

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss nimmt vorliegende Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und fasst den Beschluss, folgende ergänzte Fassung als Stellungnahme der Gemeinde Swisttal zum Antrag der RWE Power AG, zur „Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum von 2020 – 2030“, an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln:

„Im Zeitraum von 2020 - 2030 ist von der RWE Power AG geplant, eine maximale Menge von 450 Mio. m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zu entnehmen. Um die Unterseite der Kohleflöze zu erreichen wird für den Braunkohlenabbau eine maximale Tiefe von -360 mNHN erreicht. Insgesamt ist von der RWE Power AG geplant in diesem Zeitraum ca. 450 Mio t Braunkohle zu fördern.

Diesem Antrag zufolge werden sich die geplanten Sumpfungmaßnahmen auch auf das Gemeindegebiet Swisttal auswirken, da sich das Grundwasser Swisttals auf derselben geologischen Scholle befindet, auf der für den Tagebau Hambach gesümpft wird. Für Swisttal wird eine *weitere* maximale Absenkung der Grundwasserleiter von 20m in den unteren Stockwerken prognostiziert. Die oberen (und städtebaulich relevanteren) Grundwasserleiter werden sich voraussichtlich um weitere bis zu 0,5m bzw. 3m senken. Insgesamt wird für Swisttal angenommen, dass das Gemeindegebiet nicht erheblich von der Grundwasserabsenkung beeinflusst ist, da nur an wenigen Orten direkter Kontakt zum Grundwasser besteht. Dennoch gibt es Bereiche, „wo über geologische Fenster ein direkter Kontakt zu den tieferen Grundwasserleitern besteht“ und sich eine Grundwasserabsenkung direkt auswirken könnte (Umweltverträglichkeitsstudie S. 104).

Eine inhaltliche Auseinandersetzung seitens der Gemeindeverwaltung mit den Auswirkungen der Sumpfung ist nur bedingt möglich, da die vorliegenden Karten unterschiedliche Daten bereitstellen, die keinen exakten Vergleich zulassen. Zudem wird keine Prognose für das Jahr 2030 bereitgestellt, anhand derer ein Vergleich zum prognostizierten Endzustand nach Wiederanstieg des Grundwassers ersichtlich werden kann. Weiterhin sind die städtebaulichen Folgen aus den Veränderungen des Grundwassers nicht beschrieben, weshalb keine konkreten Schlüsse auf die städtebaulichen Auswirkungen gezogen werden können. Aus den vorgenannten Gründen wird keine abschließende Stellungnahme über die potenzielle Betroffenheit von städtebaulichen Belangen der Gemeinde Swisttal abgegeben.

Aus städtebaulicher Sicht könnten die Veränderungen des Grundwassers im Bereich der tektonischen Verwerfungen (Sprünge) relevant sein. Im Gemeindegebiet Swisttal liegen von Nord-Osten nach Süd-Westen der Swistsprung, der Heimerzheimer Sprung, der Müggenhausener Sprung, der Vernicher Sprung, der Schwarzmaarer Sprung, der Straßfelder Sprung, und der Ludendorfer Sprung mit mehreren Ausläufern. Das Grundwasser und seine Fließrichtung werden durch diese Sprünge beeinflusst.

Besonders hervorzuheben ist hier der Swistsprung, da dieser tektonisch aktiv ist und eine hydraulische Grenze nach Nord-Osten bildet. An diesen tektonischen Verwerfungen kommt es RWE zufolge zu Unregelmäßigkeiten der sonst flächenmäßig gleichmäßigen Grundwasserabsenkung, weshalb es besonders in diesen Bereichen zu Stufenbildungen an der Erdoberfläche kommen kann. Dies kann sich insbesondere auf die dort befindlichen Gebäude

auswirken und Schäden verursachen. In der Zeit von 1955 bis 2015 sind bereits geringe Absenkungen des oberen Grundwasserstockwerks im nördlichen Gebiet Swisttals sowie im Süden bei Ludendorf verzeichnet worden (1 bis 2m). Doch auch die Bereiche zwischen diesen Absenkungen sind sumpfungsbedingt beeinflusst (Karte C1). Bereits in den letzten Jahren wurden in Swisttal immer wieder Schäden an Gebäuden und der (verkehrlichen) Infrastruktur aufgrund tektonischer Verschiebungen sichtbar, die mutmaßlich unter anderem durch die Sumpfungsmaßnahmen hervorgerufen oder verstärkt wurden. Demnach gibt es bereits heute Bereiche des Gemeindegebietes, auf die sich die beschriebenen Sumpfungsmaßnahmen direkt auswirken. Dies bestätigt auch der Jahresbericht zur Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlenrevier der RWE Power AG.

Durch weitere Absenkung des Grundwassers wird sich das bereits bestehende Problem daher nicht beheben und voraussichtlich verstärken. Trotz der bereits vorgenommenen Vorsichtsmaßnahmen in allen aktuellen städtebaulichen Planungen der Verwaltung, besonders innerhalb des Gebietes Swistsprung, wird die weitere Sumpfung die Bevölkerung in diesen Ortsteilen beeinflussen.

Das Grundwasser wird sich laut Antragsunterlagen in den meisten sumpfungsbeeinflussten Gebieten nach Abschluss der Abgrabungsarbeiten (2030) wieder zu seinem Ursprung zurückentwickeln (Erläuterungsbericht S. 71). In manchen Bereichen kommt es jedoch auch zu bleibenden Veränderungen kommen (Erläuterungsbericht S. 57).

In diesem Zusammenhang ist zu bemängeln, dass im Antrag keine Karten vorgelegt werden, anhand derer der prognostizierte Grundwasseranstieg mit dem Zustand vor Beginn der Sumpfung verglichen werden kann. Auffällig ist jedoch, dass sich die Grundwasserleitern nach Wiederanstieg auf den ursprünglichen Zustand in vielen Bereichen (insbesondere Heimerzheim) bis fast an die Erdoberfläche annähern werden. Dies könnte in Siedlungsbereichen zu Schwierigkeiten führen. Gebäude, die in die Erdoberfläche hineinragen (Unterkellert sind), können bei einem kritischen Grundwasseranstieg feucht werden oder statische Schwierigkeiten bekommen. In Bereichen, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt überschwemmungsgefährdet sind, wird sich dieses Problem wahrscheinlich intensivieren.

Auch durch den Wiederanstieg des Grundwassers in allen Grundwasserleitern kann sich eine Verschiebung der Erdoberfläche ergeben. Dies könnte bedeuten, dass sich die Bewohner der Bereiche, die schon während der Sumpfung mit Absenkungen zu tun hatten, nun im Folgenden auf Hebungen der Erdoberfläche in ihrem baulichen Umfeld einstellen müssen. Dies kann natürlich wiederum zu Schäden in den Gebäuden und der sonstigen gebauten Infrastruktur führen. Durch die tektonischen Verwerfungen ergeben sich auch ohne sumpfungsbedingten Einfluss bereits besondere Bedingungen für die bauplanerischen Gegebenheiten im Gemeindegebiet. Diese werden durch die Auswirkungen der Sumpfung zusätzlich verstärkt.

Für die Gemeindeentwicklung sind aus den vorliegenden Antragsunterlagen mögliche Folgen durch die geplanten weiteren Absenkungen und den danach stattfindenden Wiederanstieg des Grundwassers nicht klar identifizierbar. Eine vorausschauende städtebauliche Planung und die Ergreifung von Sicherheitsvorkehrungen sind auf dieser Grundlage nur bedingt bis nicht möglich.

Zusätzlich zu den bisher genannten Aspekten wäre eine Beeinträchtigung folgender Bereiche durch die geplante Grundwasserabsenkung denkbar:

- die Trinkwasserversorgung, da tiefer gebohrt wird als jemals bisher;
- das Brauchwasser, insbesondere für die Landwirtschaft, da dort ein Mehrbedarf durch Dürre entstehen könnte;
- der Bereich Kottenforst / Ville, falls dort durch die (wenn auch geringe) Grundwasserabsenkungen das sensible System des „Schichtenwassers“ beeinflusst wird.

Über diese Aspekte hinaus fehlen im Antrag die Auseinandersetzungen mit den prognostizierten Klimaveränderungen in der Region. Beispielsweise für das Thema der Befüllung des geplanten Tagebausees mit Wasser im Bereich Tagebau Hambach fehlt die Darstellung einer ‚Nullvariante‘. Es wird keine Alternative Lösung dargestellt, falls eine Befüllung der drei großen Tagebaue z.B. aufgrund von Niedrigwasser des Rheins nicht mehr möglich sein sollte. Welche Konsequenzen würden sich in einem solchen Fall auf den Wiederanstieg des Grundwassers im gesamten Untersuchungsgebiet ergeben und wie würde sich das auf die Standsicherheit der Böschung im Tagebau auswirken?

Dem Antrag zufolge sind in Swisttal zukünftig weder Gewässer oder Feuchtgebiete, noch Wälder, das Landschaftsbild oder Bau- und Bodendenkmäler direkt durch die Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus in Hambach betroffen. Weder diese Einschätzungen noch konkrete Auswirkungen überdies hinaus sind aus fachlicher Sicht der Gemeinde einschätzbar und daher durch die jeweiligen Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu prüfen. Um die Sicherstellung der Wasserversorgung allgemein, sowie der Wasserversorgung landwirtschaftlicher Flächen wird hiermit ausdrücklich gebeten.

Zusammenfassend betrachtet kann eine Fortführung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Hambach im Zeitraum von 2020 - 2030 für das Gebiet der Gemeinde Swisttal zu städtebaulich relevanten und unabsehbaren Folgen führen. Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag der RWE Power AG auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung der Tagebaus Hambach im Zeitraum von 2020 - 2030 wird aus diesem Grund bis auf Weiteres verweigert. Die Gemeinde Swisttal fordert eine Überarbeitung des Antrags. Sie begründet dies mit den dargelegten Prognoseunsicherheiten und unklaren Darstellungen bezüglich des Gemeindegebietes. Erst mit Vorlage ergänzender Unterlagen, aus denen unter anderem konkrete Auswirkungen für das Gemeindegebiet ersichtlich werden, könnte eine erneute Beurteilung und Prüfung zu gemeindlichem Einvernehmen führen.“